

### 3. Bestimmungen für Geldanlagen (Bankeinlagen).

#### 3.1. Allgemeine Bestimmungen für Geldanlagen (für natürliche Personen).

##### **Definitionen der Fachbegriffe:**

**Geldanlage** – Geldmittel des Kunden (Anleger, natürliche Person), die bei der Bank hinterlegt und gemäß einer schriftlichen Vereinbarung durch die Bank verzinst werden. Die Zinserträge und die hinterlegten Geldmittel werden durch die Bank entsprechend der schriftlichen Vereinbarung an den Kunden ausbezahlt.

**Anlagebetrag** – der im Antrag zur Eröffnung der Geldanlage angegebene Geldbetrag oder der Mindestbetrag der Bankeinlage gemäß der Gebührenordnung.

**Anlagezinssatz** – Jahreszinssatz entsprechend der schriftlichen Vereinbarung zwischen Bank und Kunde, der die Grundlage für die Berechnung des Zinsentgeltes bildet, den die Bank dem Kunden für die Hinterlegung des Geldbetrages berechnet.

**Anlagekonto** – ein für den Kunden bei der Bank eröffnetes Konto, auf dem während der Vertragslaufzeit die Gutschrift des Anlagebetrages sowie der Zinserträge erfolgt.

**Geldanlagevertrag** – Vertrag zwischen Bank und Kunde über eine Geldanlage des Kunden bei der Bank. Dieser Vertrag enthält detailliert und vollständig alle notwendigen Vereinbarungen zwischen Bank und Kunden hinsichtlich des Vertragsgegenstandes. Der Geldanlagevertrag setzt sich zusammen aus dem Eröffnungsantrag für ein Anlagekonto, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der aktuell gültigen Gebührenordnung der Bank.

**Festgeld „Power“** – Zeitlich befristete Geldanlage, wobei die Zinsen entsprechend den Bestimmungen des entsprechenden Geldanlagevertrages am Ende der Laufzeit ausbezahlt werden und der Zinssatz für die gesamte Laufzeit des Geldanlagevertrages festgeschrieben ist (für die Verträge bis zum 01. September 2013 einschließlich).

**Festgeld „Plus“** – Zeitlich befristete Geldanlage, wobei die Zinsen entsprechend den Bestimmungen des entsprechenden Geldanlagevertrages monatlich ausbezahlt werden können und der Zinssatz für die gesamte Laufzeit des Geldanlagevertrages festgeschrieben ist (Festgeld mit der Möglichkeit der monatlichen Zinsauszahlung).

**Festgeld „Advance“** – Zeitlich befristete Geldanlage, wobei der Zinssatz für die gesamte Laufzeit des Geldanlagevertrages festgeschrieben ist. Darüber hinaus hat der Kunde die Möglichkeit, die ihm gemäß den Vertragsbedingungen zustehenden Zinserträge bereits bei Abschluss des Geldanlagevertrages von der Bank ausbezahlt zu bekommen. Dabei sind die Anweisungen und Hinweise des Kunden zu beachten und die Laufzeit des Geldanlagevertrages zu berücksichtigen.

**Tagesgeldkonto "Flow"** – Bei der Bank eröffnetes, unbefristetes Konto für Geldanlagen des Kunden, auf welchem die vom Kunden einbezahlten Geldbeträge (Einlagen) und die Zinserträge des Kunden auf diese Einlagen während der Laufzeit des Vertrages gutgeschrieben werden. Das Tagesgeldkonto "Flow" wird auf unbestimmte Zeit eröffnet mit der Möglichkeit, täglich und unbeschränkt zusätzliche Geldbeträge (Einlagen) einzubezahlen. Die Berechnung der Zinserträge findet monatlich auf der Basis des tagesaktuellen Einlagebetrages und des aktuellen, veränderlichen Zinssatzes statt (taggenaue Zinsberechnung).

**Festgeld „Power“** – Zeitlich befristete Geldanlage, wobei die Zinsen entsprechend den Bestimmungen des Geldanlagevertrages am Ende der Laufzeit ausbezahlt werden und der

Zinssatz für die gesamte Laufzeit des Bankeinlagenvertrages festgeschrieben ist. Für den Kunden besteht die Möglichkeit, während der Laufzeit des Geldanlagevertrages weitere Geldbeträge (Einlagen) zusätzlich zum ursprünglichen Anlagebetrag einzubezahlen (für die Verträge nach dem 01. September 2013).

**Geldanlage „Junior“** – Zeitlich befristete Geldanlage, bei der dem Anlagebetrag jährlich am Datum des Abschlusses des Geldanlagevertrages und der Änderung des Zinssatzes die Zinserträge auf den Anlagebetrag hinzugerechnet werden.

Die Geldanlage „Junior“ steht natürlichen Personen zur Verfügung, die am Tag des Abschlusses des Geldanlagevertrages das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für diese minderjährigen, noch nicht voll geschäftsfähigen natürlichen Personen unterzeichnet entweder ein natürlicher Vormund oder ein gesetzlicher Vertreter den Geldanlagevertrag.

**Natürlicher Vormund** – Mutter oder Vater der minderjährigen natürlichen Person.

**Gesetzlicher Vertreter** – Per Gerichtsbeschluss bestimmter gesetzlicher Vertreter der minderjährigen natürlichen Person.

- 3.1.1. Die Bank eröffnet für den Kunden ein Anlagekonto und nimmt den Anlagebetrag aufgrund des von der Bank vorgegebenen schriftlichen Antrages an. Für den Fall, dass der Kunde das Anlagekonto persönlich in den Geschäftsräumen der Bank eröffnet, ist die Bank nach Einholung einer Genehmigung des Kunden berechtigt, diesen zu fotografieren.
- 3.1.2. Der Kunde kann bei der Bank mehrere Anlagekonten eröffnen. Für jedes Anlagekonto ist ein separater schriftlicher von der Bank vorgegebener Anlageantrag einzureichen, es sei denn es handelt sich um eine Geldanlage vom Typ „Multiwährung“.
- 3.1.3. Die Bank richtet das Anlagekonto für den Kunden ein und hinterlegt den Anlagebetrag nur dann, wenn der Kunde, der in der Republik Lettland registriert ist, bei der Bank ein Verrechnungskonto und ein Kartenkonto eröffnet hat. Alle anderen Kunden, die nicht in der Republik Lettland registriert sind, müssen zusätzlich zum Anlagekonto ein Verrechnungskonto und/ oder ein Kartenkonto bei der Bank eröffnet haben.
- 3.1.4. Die Bank ist berechtigt, die Eröffnung des Anlagekontos und die Annahme des Anlagebetrages anhand der ihr zur Verfügung stehenden Angaben und Informationen ohne Angabe eines Grundes zu verweigern.
- 3.1.5. Der Geldanlagevertrag, der aus dem Anlageantrag, den aktuell gültigen und veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Gebührenordnung der Bank besteht, gilt mit Unterzeichnung durch den Kunden und die Bank sowie der Einzahlung des Anlagebetrages auf dem Anlagekonto als abgeschlossen. Auf Verlangen erhält der Kunde einen Kontoauszug für das Anlagekonto.
- 3.1.6. Derjenige, der im Anlageantrag als Kunde angegeben wurde, gilt als Inhaber des Anlagekontos sowie als Eigentümer des darauf befindlichen Anlagebetrages.
- 3.1.7. Der Anlagebetrag bzw. das Anlagekonto kann nach Abschluss einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Bank als Sicherheit (Pfand) der Bank für Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber der Bank verwendet werden.
- 3.1.8. Die Anlagefristen für die verschiedenen Formen der Geldanlage, die Höhe der Zinssätze sowie die Höchstgrenzen für die Anlage- bzw. Einzahlungsbeträge sind der aktuellen und veröffentlichten Gebührenordnung der Bank zu entnehmen.

- 3.1.9. Die Bank garantiert dem Kunden die Auszahlung seiner Geldanlage gemäß dem Gesetz über die Garantie von Geldanlagen der Republik Lettland.
- 3.1.10. Der Kunde bzw. dessen Vertreter erteilt der Bank einen schriftlichen Auftrag und bevollmächtigt die Bank, die Berechnung und Bezahlung von Steuern, Gebühren/Abgaben und sonstigen vorgeschriebenen Pflichtzahlungen bezüglich der dem Kunden zustehenden Zinseinnahmen gemäß der gültigen Gesetzgebung und der Rechtsvorschriften der Republik Lettland vorzunehmen. Die Bank ist insoweit berechtigt, die jeweiligen Geldbeträge von den Zinserträgen auf die Geldeinlagen des Kunden einzubehalten bzw. die Zinserträge (teilweise) für diese Zahlungen zu verwenden.
- 3.1.10.1. Auf schriftlichen Antrag erhält der Kunde, **der in der Republik Lettland registriert ist**, einen Kontoauszug oder eine Bescheinigung der Bank über die Zinserträge und die Höhe der Ertragssteuer, die an die Finanzbehörden der Republik Lettland abgeführt wurde.
- 3.1.10.2. Der Kunde, der nicht in der Republik Lettland registriert ist, erhält jährlich eine Steuerbescheinigung, die die seitens der Bank auf die Zinserträge der Geldanlage des Kunden an die Finanzbehörden der Republik Lettland abgeführte Ertragssteuer ausweist.
- 3.1.11. Die Einlagen der Kunden der AS "PrivatBank" sind bis zu einer Höhe von 100.000 EUR (einhunderttausend Euro) durch den staatlichen Einlagensicherungsfonds für Bankeinlagen (staatlicher Garantiefonds für Bankeinlagen) der Republik Lettland im Falle der Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz) der Bank geschützt. Dem Anleger steht eine Entschädigung in Höhe der gesicherten Anlage zu. Bei mehreren gesicherten Geldanlagen bei der AS "PrivatBank" werden diese alle zusammengerechnet und als eine gesicherte Geldanlage betrachtet.  
Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Bank.

### **3.1.12. Hinterlegung der Geldanlage**

- 3.1.12.1. Bei der Hinterlegung des Anlagebetrages auf dem Anlagekonto hat der Kunde (Anleger) die in der aktuell gültigen und veröffentlichten Gebührenordnung der Bank festgelegten Mindest- und Höchstbeträge der Anlage zu beachten.
- 3.1.12.2. Der Anlagebetrag kann entweder in bar an der Kasse der Bank einbezahlt oder auf das Anlagekonto des Kunden bei der Bank überwiesen werden.
- 3.1.12.3. Antragstellung für eine Geldanlage/für die Eröffnung eines Anlagekontos durch persönliches Erscheinen des Kunden in den Räumlichkeiten der Bank:
- 3.1.12.3.1. Bei Bareinzahlung des Anlagebetrages unterzeichnet der Kunde einen von der Bank vorgegebenen Anlageantrag und zahlt den Anlagebetrag in bar auf das Anlagekonto ein.
- 3.1.12.3.2. Bei Einzahlung des Anlagebetrages per Überweisung von einem Bankkonto des Kunden bei der Bank auf das Anlagekonto unterzeichnet der Kunde einen von der Bank vorgegebenen Anlageantrag und reicht ihn bei der Bank ein.
- 3.1.12.4. Antragstellung für eine Geldanlage/für die Eröffnung eines Anlagekontos über das **Internet durch Verwendung des bankeigenen Programmes Privat24 (Online-Banking)**:

- 3.1.12.4.1. Wenn der Antrag an einem gewöhnlichen Geschäftstag der Bank (Montag-Freitag) in der Zeit zwischen 00:00 Uhr und 20:00 Uhr bei der Bank eingeht, so ist der Beginn der im Antrag genannten Laufzeit der Tag der Antragstellung.
- 3.1.12.4.2. Wenn der Antrag an einem gewöhnlichen Geschäftstag der Bank (Montag-Freitag) in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 24:00 Uhr bei der Bank eingeht, so ist der Beginn der im Antrag genannten Laufzeit der erste Werktag nach dem Tag der Antragstellung.
- 3.1.12.5. Sobald die Bank den Anlageantrag vom Kunden erhalten hat, überweist die Bank den Anlagebetrag vom Bankkonto des Kunden auf das Anlagekonto des Kunden. Der Anlageantrag wird abgelehnt und das Anlagekonto nicht eingerichtet, wenn der vom Kunden auf dessen Konto bereitgestellte Betrag an dem im Anlageantrag genannten Beginn der Laufzeit der Anlage geringer als der von ihm im Anlageantrag angegebene ist.
- 3.1.12.6. Die Laufzeit der Geldanlage gemäß Geldanlagevertrag beginnt mit dem Tag der Gutschrift des im Geldanlagevertrag vereinbarten Anlagebetrages auf dem Anlagekonto des Kunden.
- 3.1.12.7. Die Bank ist berechtigt, den Anlageantrag abzulehnen und die Annahme des Anlagebetrages zu verweigern, wenn der Anlageantrag von dem Kunden unvollständig, nicht korrekt oder mehrdeutig ausgefüllt wurde. Gleiches gilt, wenn die Angaben im Anlageantrag mehrdeutig oder unklar sind.
- 3.1.12.8. Durch Unterzeichnung und Übergabe des Anlageantrags erteilt der Kunde zugleich seine Zustimmung, dass die Bank dem Kunden kostenlos mittels SMS (ShortMessageService) eine Mitteilung über die Errichtung der Geldanlage bzw. des Anlagekontos auf sein Mobiltelefon versendet. Dabei verwendet die Bank die vom Kunden im Antrag angegebene Telefonnummer. Der Kunde hat während des Bestehens des Geldanlagevertrages jederzeit das Recht, seine Zustimmung zum Versand derartiger Mitteilungen per SMS zu widerrufen oder wiederum seine Zustimmung hierzu zu erteilen. Den Widerruf oder die erneute Zustimmung zum Versand von Mitteilungen bezüglich seiner Bankeinlage mittels SMS kann der Kunde formfrei schriftlich persönlich, per Post oder über Online-Banking mit Privat24 an die Bank übermitteln.

### **3.1.13. Verzinsung der Bankeinlage**

- 3.1.13.1. Die Berechnung und Gutschrift der Zinsen für den im Anlagekonto hinterlegten Anlagebetrag beruht auf den Bestimmungen des Geldanlagevertrages sowie den gültigen Tarifen der Bank.
- 3.1.13.2. Bei der Berechnung der Anlagezinsen wird angenommen, dass das Jahr 365 bzw. 366 Tage und die entsprechende Anzahl von Tagen im Monat hat.
- 3.1.13.3. Die Zinsen werden ab dem Tag berechnet, an dem der Anlagebetrag dem Anlagekonto gutgeschrieben wurde.
- 3.1.13.4. Die Anlagezinsen werden wie folgt berechnet:
- Bei den Geldanlagen Festgeld „Power“ vor dem 01/09/2013, Festgeld „Plus“, Tagesgeldkonto "Flow", Festgeld „Power“ nach dem 01/09/2013, Bankeinlage „Junior“ – für jeden Kalendertag, an dem die Anlage sich auf dem Anlagekonto des Kunden befindet, ausgehend vom Anlagebetrag am Ende eines jeden Kalendertages.

- Für Festgeld „Advance“ – für alle Kalendertage, die im Geldanlagevertrag vom Kunden vorgesehen und vereinbart sind, ausgehend vom Anlagebetrag.
- 3.1.13.5. Der Tag der Hinterlegung und der Auszahlung des Anlagebetrages gelten als ein Tag.
- 3.1.13.6. Die Bank berechnet und zahlt die Anlagezinsen aufgrund des tatsächlichen Anlagebetrages aus, wenn der Saldo auf dem Anlagekonto wenigstens dem von der Bank festgesetzten Mindestbetrag der Anlage entspricht.
- 3.1.13.7. Die Bank ist nicht berechtigt, die in den Geldanlageverträgen vereinbarten Zinssätze aus laufenden Verträgen zu ändern, wenn es sich um folgende Geldanlagen handelt: Festgeld „Power“ vor dem 01/09/2015, Festgeld „Plus“, Festgeld „Advance“ und Festgeld „Power“ nach dem 01/09/2013.
- 3.1.13.8. Während der Laufzeit der Geldanlage Tagesgeld "Flow" (-konto) hat die Bank jederzeit das Recht, den Zinssatz für die Verzinsung der Geldeinlage zu verändern (zu verringern oder zu erhöhen). Über die Änderung des Zinssatzes informiert die Bank den Kunden per Internet oder Post spätestens 10 (zehn) Kalendertage vor Inkrafttreten dieser Änderung unter Angabe der Gründe. Sofern bis zum Tag des Inkrafttretens der Zinssatzänderung keine schriftliche Kündigungsmitteilung des Kunden bezüglich des Geldanlagevertrages eingeht, gilt die Zinssatzänderung als genehmigt. Die Zustimmung des Kunden gilt sodann als erteilt, dass der Geldanlagevertrag auf der Grundlage des neuen Zinssatzes fortgeführt werden soll.
- 3.1.13.9. Wenn der Kunde den Geldanlagevertrag vom Typ Tagesgeld "Flow" (-konto) innerhalb der in Ziffer 3.1.13.8. genannten Frist ordnungsgemäß schriftlich kündigt, zahlt die Bank dem Kunden den auf dem Anlagekonto befindlichen Geldbetrag aus und beendet den Geldanlagevertrag vom Typ Tagesgeld "Flow" (-konto). In diesem Fall findet die im Anlageantrag genannte Vertragsstrafe bei vorzeitiger Kündigung des Geldanlagevertrages vom Typ Tagesgeld "Flow" (-konto) keine Anwendung.
- 3.1.13.10. Während des Bestehens der Geldanlage vJunior“ hat die Bank das Recht, den Zinssatz einmal jährlich am Datum des Inkrafttreteder Geldanlage vom Typ Bankeinlage „Junior“ entsprechend der an diesem Datum für Geldanlageverträge vom Typ „Junior“ aktuell gültigen Konditionen zu ändern.

### **3.1.14. Auszahlung des Anlagebetrages und der Anlagezinsen**

- 3.1.14.1. Der Anlagebetrag wird dem Kunden am nächsten Bankarbeitstag, nach dem Ablauf der im Geldanlagevertrag vereinbarten Anlagefrist zur Verfügung gestellt. Im Fall der Kündigung des Geldanlagevertrages wird der Anlagebetrag dem Kunden am nächsten WerktagBankarbeitstag, abhängig von der zuständigen Abteilung, nach dem zur Verfügung gestellt. Ausgenommen von diesen Regelungen sind Geldanlagen vom Typ Tagesgeld "Flow" (-konto). Diese Anlagen werden dem Kunden direkt nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung über die Kündigung entsprechend den aktuell gültigen Bestimmungen ausbezahlt.
- 3.1.14.2. Die Anlagezinsen stehen dem Kunden am Ende der Laufzeit der Geldanlage ab 14.00 Uhr zur Verfügung bzw. zur Auszahlung bereit.  
Die Auszahlung der Anlagezinsen erfolgt am nächsten Arbeitstag der Bank, nach dem Ablauf der im Anlageantrag angegebenen Anlagefrist. Bei Beendigung der Geldanlage durch den Kunden vor Ablauf der Anlagefrist oder wenn der Kunde den

Anlagebetrag am letzten Tag der Anlagefrist abhebt, erfolgt keine Auszahlung der Anlagezinsen. In diesem Fall ist die Bank zudem berechtigt, früher berechnete und bereits an den Kunden ausbezahlte Anlagezinsen mit dem Anlagebetrag bei der Auszahlung an den Kunden zu verrechnen, d.h. von dem Anlagebetrag werden bereits ausbezahlte Zinsen einbehalten.

- 3.1.14.3. Die Anlagezinsen werden gemäß der Gebührenordnung und entsprechend der im Anlageantrag des Kunden angegebenen Anlageart wie folgt ausbezahlt:
- Monatlich für den vorangegangenen Monat am Datum der Anlage des Geldbetrages auf dem Konto oder am letzten Tag des entsprechenden Folgemonats, wenn in dem entsprechenden Kalendermonat kein dem Datum der Anlage des Geldbetrages auf dem Konto entsprechendes Datum existiert);
  - Nach Beendigung der Laufzeit des Geldanlagevertrages und/oder wenn der vereinbarte Geldanlagevertrag nicht mehr in Kraft ist;
  - Zum Zeitpunkt der Anlage des Betrags auf dem Anlagekonto des Kunden.
- 3.1.14.4. Bei der Auszahlung des Anlagebetrages zahlt die Bank gleichzeitig auch die nicht ausgezahlten Anlagezinsen aus, es sei denn in den Bestimmungen zu den einzelnen Geldanlagen ist etwas anderes geregelt. Wenn der Kunde die Rückzahlung des Anlagebetrages vor Ablauf der Anlagefrist oder am letzten Tag der vereinbarten Anlagefrist fordert, erfolgt keine Auszahlung der Anlagezinsen. Die Bank ist zudem berechtigt, früher berechnete und bereits an den Kunden ausbezahlte Anlagezinsen mit dem Anlagebetrag bei der Auszahlung an den Kunden zu verrechnen, d.h. von dem Anlagebetrag werden bereits ausbezahlte Zinsen einbehalten.
- 3.1.14.5. Entsprechend der Angaben des Kunden im Anlageantrag erfolgt die Auszahlung des Anlagebetrages wie folgt:
- Gutschrift auf das Konto des Kunden bei der Bank (auf das Verrechnungskonto – wenn der Kunde in der Republik Lettland registriert ist; auf das Verrechnungskonto oder auf das Kartenkonto des Kunden - wenn der Kunde nicht in der Republik Lettland registriert ist);
  - Barauszahlung (beim Tagesgeld "Flow" (-konto));
  - Überweisung auf das Konto des Kunden bei einer anderen Bank anhand der von dem Kunden an die Bank übermittelten Bankdaten.
- 3.1.14.6. Die Anlagezinsen werden entsprechend der schriftlichen Anweisung des Kunden im Anlageantrag wie folgt ausbezahlt:
- Gutschrift auf das Konto des Kunden bei der Bank (auf das Verrechnungskonto – wenn der Kunde in der Republik Lettland registriert ist; auf das Verrechnungskonto oder auf dem Kartenkonto des Kunden - wenn der Kunde nicht in der Republik Lettland registriert ist) ;
  - Barauszahlung (beim Tagesgeld "Flow" (-konto));
  - Überweisung auf das Konto des Kunden bei einer anderen Bank anhand den von dem Kunden an die Bank übermittelten Bankdaten.
- 3.1.14.7. Durch schriftlichen Änderungsantrag kann der Kunde während der Laufzeit der Geldanlage die im Anlageantrag angegebenen Bankkonten zur Auszahlung des Anlagebetrages und der Anlagezinsen ändern.
- 3.1.14.8. Bei der Auszahlung des Anlagebetrages und/oder der Anlagezinsen in bar oder durch Überweisung auf das von dem Kunden angegebene Konto bei einer anderen

Bank werden die in der aktuellen und veröffentlichten Gebührenordnung vorgesehenen Gebühren und Provisionen vom auszahlenden Geldbetrag einbehalten.

- 3.1.14.9. Gleicht die Bank mit den auf dem Anlagekonto hinterlegten Geldmitteln des Kunden die Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber der Bank aus, so verwendet die Bank im Falle der vorzeitigen Auszahlung des entsprechenden Anlagebetrages diesen Betrag zur weiteren Besicherung der Zahlungsverpflichtung des Kunden.
- 3.1.14.10. Wenn das Auszahlungsdatum des Anlagebetrages und/oder der Anlagezinsen auf einen Samstag oder Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag in der Republik Lettland fällt, wird der Anlagebetrag und/oder die Anlagezinsen am nächsten gewöhnlichen Bankarbeitstag ausbezahlt.

### **3.1.15. Kündigung des Geldanlagevertrages**

- 3.1.15.1. Kündigt der Kunde den Geldanlagevertrag (hiervon ausgenommen sind Geldanlageverträge vom Typ „Geldanlage Junior“) aufgrund von Änderungen in der allgemeinen Steuergesetzgebung der Republik Lettland, die auch die Steuer-, Gebühren- und Abgabenzahlungen sowie andere Pflichtzahlungen des Kunden, die er für seine Zinseinnahmen leistet, betreffen, so zahlt die Bank dem Kunden den Anlagebetrag und die Zinsen für die tatsächliche Dauer der Hinterlegung aus. Eine Vertragsstrafe für die vorzeitige Beendigung des Anlagevertrages wird in diesem Fall nicht verhängt.
- 3.1.15.2. Die Bank ist berechtigt, den Anlagevertrag vorzeitig, d.h. vor Ablauf der Anlagefrist zu kündigen, nachdem sie den Kunden hierüber vorher in Kenntnis gesetzt hat. Bei vorzeitiger Kündigung des Anlagevertrages durch die Bank werden der Anlagebetrag und die Anlagezinsen für die tatsächliche Zeit des Bestehens der Anlage ausbezahlt. Dieser Zeitraum kann nicht länger sein als die vertraglich festgelegte Laufzeit des betreffenden Bankeinlagenvertrages.
- 3.1.15.3. Die Bank ist berechtigt, die vorzeitige Kündigung des Anlagevertrages durch den Kunden und die damit einhergehende Auszahlung der Zinserträge zu verweigern, wenn die Bankeinlage der Bank vereinbarungsgemäß als Sicherheit für die Zahlungsverpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank dient.

### **3.1.16. Fristen und unterschiedliche Varianten von Bankeinlagen**

Die Bank bietet ihren Kunden folgende Arten von Geldanlagen an:

- Festgeld „Power“ – seit 2. September 2013 nicht mehr im Angebot;
- Festgeld „Plus“ – seit 2. September 2013 nicht mehr im Angebot;
- Festgeld „Advance“ – seit 2. September 2013 nicht mehr im Angebot;
- Tagesgeld (-konto) „Flow“;
- Festgeld „Power“ nach dem 01/09/2015;
- Bankeinlage „Junior“ – seit 2. September 2013 nicht mehr im Angebot.

#### **3.1.16.1. Festgeld "Power" vor dem 01/09/2013**

- 3.1.16.1.1. Die Bestimmungen für Geldanlageverträge vom Typ Festgeld "Power" gelten für entsprechende Verträge, die bis einschließlich 01. September 2013 abgeschlossen wurden.
- 3.1.16.1.2. Keine Einzahlungsmöglichkeit vorhanden. .
- 3.1.16.1.3. Der im Vertrag vereinbarte Zinssatz zur Verzinsung der Geldanlage "Power" ist festgeschrieben, d.h. die Bank hat bei Anlagen vom Typ Festgeld "Power" kein Recht, einseitig den im Vertrag festgelegten Zinssatz während der Laufzeit des Vertrages zu ändern.
- 3.1.16.1.4. Die entstandenen Zinserträge aus den Geldanlagen "Power" werden dem Anlagebetrag nicht hinzugerechnet, auch werden diese Zinserträge nicht bei der weiteren Berechnung der Zinserträge berücksichtigt, d.h. auf diese Zinserträge erhält der Kunde keine Zinsen (kein Zinseszins-Effekt).
- 3.1.16.1.5. Den Anlagebetrag und die Anlagezinsen zahlt die Bank entsprechend der Anweisungen des Kunden im Anlageantrag und in Übereinstimmung mit den aktuell gültigen und veröffentlichten Geschäftsbedingungen der Bank an den Kunden aus.
- 3.1.16.1.6. Der Geldanlagevertrag vom Typ Festgeld "Power" besteht während der im Anlageantrag genannten Laufzeit, es sei denn der Kunde und/oder die Bank kündigen den Vertrag entsprechend den vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen.
- 3.1.16.1.7. Der Kunde ist berechtigt, den Geldanlagevertrag vom Typ Festgeld "Power" vor Ablauf der im Anlageantrag genannten Frist zu kündigen und sich den Anlageantrag auszahlen zu lassen. Die Kündigung muss der Bank mindestens 7 (sieben) Kalendertage vor der beabsichtigten Beendigung des Vertrages schriftlich in einer von der Bank bestimmten Form zugehen. Im Falle der vorzeitigen Kündigung des Vertrages durch den Kunden zahlt die Bank noch nicht ausgezahlte Anlagezinsen nicht aus. Eventuell vorher ausgezahlte Anlagezinsen werden vom auszuzahlenden Anlagebetrag einbehalten.
- 3.1.16.1.8. Eine teilweise Auszahlung des Anlagebetrages ist nicht möglich.
- 3.1.16.1.9. Wird die in Ziffer 3.1.16.1.7. bestimmte Kündigungsfrist von 7 Kalendertagen nicht eingehalten und möchte der Kunde dennoch eine Auszahlung des Anlagebetrages vor Ablauf der im Anlageantrag bestimmten Anlagefrist, so fällt hierfür eine Vertragsstrafe an. Die Höhe der Vertragsstrafe ergibt sich aus dem Anlageantrag und der Gebührenordnung der Bank, die am Tag des Abschlusses des Geldanlagevertrages gültig war (sofern der Geldanlagevertrag vor Inkrafttreten von Teil 3 dieser Bestimmungen in der neuen Fassung abgeschlossen war). Die Vertragsstrafe ist am Tag der Auszahlung des Anlagebetrages fällig. Die Bank ist berechtigt, die Vertragsstrafe mit dem Anlagebetrag zu verrechnen, d.h. die Vertragsstrafe wird von dem Anlagebetrag einbehalten.
- 3.1.16.1.10. Sofern der Kunde durch Angabe im Anlageantrag oder aber während der Laufzeit der Anlage eine Verlängerung der Anlagefrist beantragt, so verlängert sich die Laufzeit des Geldanlagevertrags automatisch unmittelbar am darauffolgenden Tag nach dem Ende der ursprünglichen Anlagefrist. Die Anlagezinsen bestimmen sich für die verlängerte Anlagefrist nach dem am Tag der Verlängerung der Laufzeit gültigen und veröffentlichten Zinssatz für diese Anlageform und Laufzeit. Die Bedingungen des betreffenden Punktes beziehen sich auch auf die verlängerten Geldanlageverträge.



Der Kunde ist während der Laufzeit berechtigt, die automatische Laufzeitverlängerung am Ende der Anlagefrist gemäß Vertrag durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Bank aufzuheben.

### **3.1.16.2. Festgeld „Plus“**

- 3.1.16.2.1. Die Bestimmungen für Geldanlageverträge vom Typ Festgeld Plus gelten für Verträge, die bis einschließlich 01. September 2013 abgeschlossen wurden.
- 3.1.16.2.2. Beim Festgeld Plus handelt es sich um eine zeitlich befristete Geldanlage, wobei die Zinsen entsprechend den Bestimmungen des zugrundeliegenden Geldanlagevertrages monatlich ausbezahlt werden können und der Zinssatz für die gesamte Laufzeit des Vertrages festgeschrieben ist. Während der Laufzeit können keine Einzahlungen erfolgen.
- 3.1.16.2.3. Anlageanträge können nur in der Nationalwährung der Republik Lettland Lats (internationales Kürzel LVL für Latvian Lats) gestellt werden.
- 3.1.16.2.4. Der im Vertrag vereinbarte Zinssatz zur Verzinsung der Geldanlage ist festgeschrieben, d.h. die Bank ist nicht berechtigt, den vertraglich festgesetzten Zinssatz zu ändern.
- 3.1.16.2.5. Die Anlagezinsen werden ein Mal pro Kalendermonat für den vorangegangenen Monat am Tag der Hinterlegung der Anlage oder am letzten Tag des Monats (wenn im entsprechenden Monat kein entsprechendes Datum vorhanden ist) von der Bank ausgezahlt.
- 3.1.16.2.6. Den Anlagebetrag und die Anlagezinsen zahlt die Bank entsprechend der Anweisungen des Kunden im Anlageantrag und in Übereinstimmung mit den aktuell gültigen und veröffentlichten Geschäftsbedingungen der Bank an den Kunden aus.
- 3.1.16.2.7. Die entstandenen Zinserträge aus den Geldanlagen werden dem Anlagebetrag nicht hinzugerechnet, auch werden diese Zinserträge nicht bei der weiteren Berechnung der Zinserträge berücksichtigt, d.h. auf diese Zinserträge erhält der Kunde keine Zinsen (kein Zinseszins-Effekt).
- 3.1.16.2.8. Der Geldanlagevertrag vom Typ Festgeld „Plus“ besteht während der im Anlageantrag genannten Laufzeit, es sei denn der Kunde und/oder die Bank kündigen den Vertrag entsprechend den vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen.
- 3.1.16.2.9. Der Kunde ist berechtigt, den Geldanlagevertrag vom Typ Festgeld „Plus“ vor Ablauf der im Anlageantrag genannten Frist zu kündigen und sich den Anlageantrag auszahlen zu lassen. Die Kündigung muss der Bank mindestens 7 (sieben) Kalendertage vor der beabsichtigten Beendigung des Vertrages schriftlich in einer von der Bank bestimmten Form zugehen. Im Falle der vorzeitigen Kündigung des Vertrages durch den Kunden zahlt die Bank noch nicht ausgezahlte Anlagezinsen nicht aus. Eventuell vorher angerechnete und ausgezahlte Anlagezinsen sowie der an den Staatshaushalt der Republik Lettland überwiesene Einkommensteuerbetrag werden vom auszahlenden Anlagebetrag einbehalten. **Hinweis:** Der Kunde kann zu viel gezahlte Einkommensteuerbeträge zurückerhalten, indem er eine Jahreserklärung ausfüllt und bei der Staatlichen Steuerbehörde einreicht.

- 3.1.16.2.10. Eine teilweise Auszahlung des Anlagebetrages ist nicht möglich.
- 3.1.16.2.11. Wird die in Ziffer 3.1.16.2.9. bestimmte Kündigungsfrist von 7 Kalendertagen nicht eingehalten und möchte der Kunde dennoch eine Auszahlung des Anlagebetrages vor Ablauf der im Anlageantrag bestimmten Anlagefrist, so fällt hierfür eine Vertragsstrafe an. Die Höhe der Vertragsstrafe ergibt sich aus dem Anlageantrag und der Gebührenordnung der Bank, die am Tag des Abschlusses des Geldanlagevertrages gültig war (sofern der Geldanlagevertrag vor Inkrafttreten von Teil 3 dieser Bestimmungen in der neuen Fassung abgeschlossen war). Die Vertragsstrafe ist am Tag der Auszahlung des Anlagebetrages fällig. Die Bank ist berechtigt, die Vertragsstrafe mit dem Anlagebetrag zu verrechnen, d.h. die Vertragsstrafe wird von dem Anlagebetrag einbehalten.
- 3.1.16.2.12. Sofern der Kunde durch Angabe im Anlageantrag oder aber während der Laufzeit der Anlage eine Verlängerung der Anlagefrist beantragt, so verlängert sich die Laufzeit des Geldanlagevertrags automatisch unmittelbar am darauffolgenden Tag nach dem Ende der ursprünglichen Anlagefrist. Die Anlagezinsen bestimmen sich für die verlängerte Anlagefrist nach dem am Tag der Verlängerung der Laufzeit gültigen und veröffentlichten Zinssatz für diese Anlageform und Laufzeit. Die Bedingungen des betreffenden Punktes beziehen sich auch auf die verlängerten .Geldanlagevertrag
- 3.1.16.2.13. Der Kunde ist während der Laufzeit berechtigt, die automatische Laufzeitverlängerung gemäß Vertrag am Ende der Anlagefrist durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Bank aufzuheben.

### **3.1.16.3. Festgeld „Advance“**

- 3.1.16.3.1. Die Bestimmungen für Geldanlageverträge vom Typ Festgeld Advance gelten für Verträge, die bis einschließlich 01. September 2013 abgeschlossen wurden.
- 3.1.16.3.2. Beim Festgeld Advance handelt es sich um eine zeitlich befristete Geldanlage, wobei der Zinssatz für die gesamte Laufzeit des Vertrages festgeschrieben ist. Die Auszahlung der Anlagezinsen erfolgt am Tag der Gutschrift des Anlagebetrages auf dem Anlagekonto. Dabei sind die Anweisungen des Kunden im Anlageantrag sowie die Anlagefrist zu berücksichtigen. Während der Laufzeit sind bei der Geldanlage Festgeld Advance keine Einzahlungen möglich.
- 3.1.16.3.3. Der im Vertrag vereinbarte Zinssatz zur Verzinsung der Geldanlage ist festgeschrieben, d.h. die Bank ist nicht berechtigt, den vertraglich festgesetzten Zinssatz zu ändern.
- 3.1.16.3.4. Die Auszahlung der Anlagezinsen erfolgt am Tag der Gutschrift des Anlagebetrages auf dem Anlagekonto. Dabei sind die Anweisungen des Kunden im Anlageantrag sowie die Anlagefrist und der Anlagebetrag zu berücksichtigen.
- 3.1.16.3.5. Der Anlagebetrag wird am Ende der Laufzeit entsprechend der Angaben des Kunden im Anlageantrag ausbezahlt.
- 3.1.16.3.6. Der Geldanlagevertrag vom Typ Festgeld Advance besteht während der im Anlageantrag genannten Laufzeit, es sei denn der Kunde und/oder die Bank kündigen den Vertrag entsprechend den vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen.

- 3.1.16.3.7. Der Kunde kann den Vertrag über die Geldanlage Typ Festgeld Advance vorzeitig, (vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit) kündigen und den Anlagebetrag ausbezahlen lassen. Die Kündigung muss der Bank mindestens 7 (sieben) Kalendertage vor der beabsichtigten Beendigung des Vertrages schriftlich in einer von der Bank bestimmten Form zugehen. Im Falle der vorzeitigen Kündigung des Vertrages durch den Kunden, werden keine Zinsen gutgeschrieben. Bereits gutgeschriebene Zinserträge werden von dem Anlagebetrag einbehalten.
- 3.1.16.3.8. Der Anlagebetrag wird dem Kunden im Falle der Kündigung des Vertrages durch den Kunden an dem Bankarbeitstag ausbezahlt, der dem in dem Kündigungsschreiben des Kunden genannten Tag folgt.
- 3.1.16.3.9. Eine teilweise Auszahlung des Anlagebetrages ist nicht möglich.
- 3.1.16.3.10. Wird die in Ziffer 3.1.16.3.7. bestimmte Kündigungsfrist von 7 Kalendertagen nicht eingehalten und möchte der Kunde dennoch eine Auszahlung des Anlagebetrages vor Ablauf der im Anlageantrag bestimmten Anlagefrist, so fällt hierfür eine Vertragsstrafe an. Die Höhe der Vertragsstrafe ergibt sich aus dem Anlageantrag und der Gebührenordnung der Bank, die am Tag des Abschlusses des Geldanlagevertrages gültig war (sofern der Geldanlagevertrag vor Inkrafttreten von Teil 3 dieser Bestimmungen in der neuen Fassung abgeschlossen war). Die Vertragsstrafe ist am Tag der Auszahlung des Anlagebetrages fällig. Die Bank ist berechtigt, die Vertragsstrafe mit dem Anlagebetrag zu verrechnen, d.h. die Vertragsstrafe wird von dem Anlagebetrag einbehalten.
- 3.1.16.3.11. Nach Ablauf des Vertrages über die Geldanlage Festgeld Advance werden von der Bank keine Anlagenzinsen mehr berechnet und ausgezahlt.
- 3.1.16.3.12. Bei der Geldanlage Festgeld Advance ist keine Verlängerung der Laufzeit möglich.

#### **3.1.16.4. Tagesgeld (-konto) "Flow"**

- 3.1.16.4.1. Uneingeschränkte Einzahlungsmöglichkeit vorhanden.
- 3.1.16.4.2. Während des Bestehens des Geldanlagevertrags vom Typ Tagesgeld "Flow" hat die Bank jederzeit das Recht gemäß den AGB, den Zinssatz für die Verzinsung der Geldeinlage zu verändern.
- 3.1.16.4.3. Der Zinsertrag auf den tagesaktuellen Anlagebetrag wird am Ende jeden Tages dem Anlagebetrag hinzugerechnet, so dass der Zinsertrag am Folgetag basierend auf diesem neuen Anlagebetrag berechnet und ausbezahlt wird.
- 3.1.16.4.4. Der Geldanlagevertrag vom Typ Tagesgeld "Flow" (-konto) besteht während der im Anlageantrag genannten Laufzeit, es sei denn der Kunde und/oder die Bank kündigen den Vertrag entsprechend den vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen.
- 3.1.16.4.5. Der Kunde kann den Anlagevertrag vom Typ Tagesgeld "Flow" (-konto) jederzeit kündigen und die Auszahlung des Anlagebetrages oder eines Teilbetrags abzüglich eines im Anlagevertrag und/oder in der gültigen Gebührenordnung und/oder in der Allgemeinen Geschäftsordnung der Bank festgesetzten Mindesteinlagebetrages fordern. Die Kündigung oder die Aufforderung zur teilweisen Auszahlung des Anlagebetrages hat der Kunde der Bank mindestens 7 (sieben) Kalendertage (für Verträge, die bis einschließlich 01. September 2013 abgeschlossen wurden) oder

mindestens 2 (zwei) Geschäftstage (für Verträge, die seit dem 02. September 2013 abgeschlossen wurden) vor dem gewünschten Zeitpunkt schriftlich in einer von der Bank bestimmten Form zukommen zu lassen.

- 3.1.16.4.6. Ohne vorherige Rücksprache mit der Bank kann der Kunde pro Werktag einen Betrag in Höhe von maximal 1.000,00 EURO (eintausend EURO) oder maximal 1.000,00 USD (eintausend US-Dollar) von dem Anlagebetrag abheben. Der von dem Kunden geforderte Teilbetrag des Anlagebetrages steht ihm an dem Datum zur Verfügung, das er in der Kündigungsmitteilung oder in der Mitteilung über die teilweise Auszahlung des Anlagebetrages angegeben hat.
- 3.1.16.4.7. Wenn der Kunde die in Ziffer 3.1.16.4.5. geregelten Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße, fristgerechte Kündigung nicht beachtet oder er die Auszahlung eines größeren Teilbetrags als in Ziffer 3.1.16.4.6. geregelt, fordert, so fällt hierfür eine Vertragsstrafe an. Die Höhe der Vertragsstrafe ergibt sich aus dem Anlageantrag und der Gebührenordnung der Bank, die am Tag des Abschlusses des Geldanlagevertrages gültig war (sofern der Geldanlagevertrag vor Inkrafttreten von Teil 3 dieser Bestimmungen in der neuen Fassung abgeschlossen war). Die Vertragsstrafe ist am Tag der Auszahlung des Anlagebetrages fällig. Die Bank ist berechtigt, die Vertragsstrafe mit dem Anlagebetrag zu verrechnen, d.h. die Vertragsstrafe wird von dem Anlagebetrag einbehalten. Diese Regelung findet Anwendung auf Geldanlageverträge vom Typ Tagesgeld "Flow" (-konto), die bis einschließlich 01. September 2013 abgeschlossen wurden.
- 3.1.16.4.8. Nach Eingang einer Kündigungsmitteilung oder einer Mitteilung über die Auszahlung eines Teils des Anlagebetrags werden die Anlagezinsen bis zum Tag der Auszahlung des betreffenden Anlagebetrags berechnet.

### **3.1.16.5. Festgeld „Power“ nach dem 01/09/2013**

- 3.1.16.5.1. Die Bestimmungen für Geldanlageverträge vom Typ Festgeld „Power“ gelten für entsprechende Verträge, die seit dem 02. September 2013 abgeschlossen wurden.
- 3.1.16.5.2. Bei Geldanlageverträgen vom Typ Festgeld „Power“ muss der Anlagebetrag den in der Allgemeinen Gebührenordnung der Bank normierten Mindestbetrag überschreiten.
- 3.1.16.5.3. Jede natürliche und juristische Person ist berechtigt, Einzahlungen auf das Konto der Geldanlage Festgeld “Power” zu tätigen. Die Maximalbetrag an monatlichen Einzahlungen ist in der Allgemeinen Gebührenordnung der Bank festgelegt.
- 3.1.16.5.4. Die berechneten Anlagezinsen werden dem Anlagebetrag nicht hinzugerechnet und für diese werden keine Anlagezinsen gezahlt.
- 3.1.16.5.5. Den Anlagebetrag und die berechneten Anlagezinsen zahlt die Bank dem Kunden am Ende der Anlagefrist gemäß den Anweisungen des Kunden im Anlageantrag aus.
- 3.1.16.5.6. Der Geldanlagevertrag vom Typ Festgeld „Power“ besteht während der im Anlageantrag genannten Laufzeit, es sei denn der Kunde und/oder die Bank kündigen den Vertrag entsprechend den vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen.
- 3.1.16.5.7. Geldanlageverträge vom Typ Festgeld „Power“ können auf Wunsch des Kunden durch Angabe im Anlageantrag oder durch schriftliche Information während der Laufzeit mit einer automatischen Verlängerung vereinbart werden. Die Verlängerung der Laufzeit tritt dann automatisch am Tag dem Ende der

ursprünglichen Laufzeit ein. Während der neuen Laufzeit des Geldanlagevertrages vom Typ Festgeld „Power“ gilt der Zinssatz für Termineinlagen, die an dem Tag der Verlängerung der Laufzeit gültig und veröffentlicht sind. Die Bedingungen des betreffenden Punktes beziehen sich auch auf die verlängerten Geldanlageverträge. Der Kunde kann die Verlängerung während der Laufzeit des Geldanlagevertrages jederzeit durch schriftliche Mitteilung gegenüber der Bank mit Ablauf der aktuellen Laufzeit aufheben.

- 3.1.16.5.8. Der Kunde kann den Geldanlagevertrag vom Typ Festgeld „Power“ vorzeitig, d.h. vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeit kündigen und sich den Anlagebetrag auszahlen lassen. Die Kündigung muss der Bank mindestens 2 (zwei) Geschäftstage vor der beabsichtigten Beendigung des Vertrages schriftlich in einer von der Bank bestimmten Form zugehen. Im Falle der vorzeitigen Kündigung des Vertrages durch den Kunden zahlt die Bank keine Anlagezinsen aus.
- 3.1.16.5.9. Der Anlagebetrag wird dem Kunden im Falle der Kündigung des Vertrages durch den Kunden an dem Bankarbeitstag ausbezahlt, der dem in dem Kündigungsschreiben des Kunden genannten Tag folgt.
- 3.1.16.5.10.** Eine teilweise Auszahlung des Anlagebetrages ist nicht möglich.

### **3.1.16.6. Geldanlage „Junior“**

- 3.1.16.6.1. Die Bestimmungen für Geldanlageverträge vom Typ „Junior“ gelten für Verträge, die bis einschließlich 01. September 2013 abgeschlossen wurden.
- 3.1.16.6.2. Für Geldanlageverträge vom Typ „Junior“ besteht kein Mindestanlagebetrag.
- 3.1.16.6.3. Jede natürliche und juristische Person ist berechtigt, jederzeit unbeschränkt Einzahlungen auf das Konto der Geldanlage „Junior“ zu tätigen.
- 3.1.16.6.4. Die Laufzeit endet mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres des Kunden. Die Mindestlaufzeit beträgt 1 (ein) Jahr.
- 3.1.16.6.5. Geldanlageverträge vom Typ „Junior“ verlängern sich jedes Jahr automatisch um weitere 12 (zwölf) Monate bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres des Kunden.
- 3.1.16.6.6. Während des Bestehens des Geldanlagevertrags vom Typ „Junior“ hat die Bank jederzeit das Recht, den Anlagezinssatz entsprechend den aktuell gültigen Bestimmungen der Bank zu verändern (zu verringern oder zu erhöhen).
- 3.1.16.6.7. Die Bank verbucht die Zinserträge auf die Geldanlage einmal jährlich am Ende des Tages des Abschlusses des Vertrages vom Typ „Junior“ auf dem Anlagekonto. Mit Beginn des nächsten Kalendertages werden die neuen Zinserträge auf Grundlage des neuen Anlagebetrages berechnet, d.h. die Zinserträge auf den Anlagebetrag des vergangenen Jahres werden während der Laufzeit des Anlagevertrages vom Typ „Junior“ nicht ausbezahlt, sondern erhöhen nach jeweils 12 Monaten den Anlagebetrag um den entsprechenden Zinsbetrag.
- 3.1.16.6.8. Der Anlagebetrag sowie die Anlagezinsen werden dem Kunden am Ende der Laufzeit des Geldanlagevertrages vom Typ „Junior“ entsprechend den Anweisungen des Kunden ausbezahlt.
- 3.1.16.6.9. Der Geldanlagevertrag vom Typ „Junior“ besteht während der im Anlageantrag genannten Laufzeit, es sei denn der Kunde und/oder die Bank kündigen den Vertrag entsprechend den vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen.

- 3.1.16.6.10. Der Vormund oder ein gesetzlicher Vertreter des Kunden kann den Geldanlagevertrag vom Typ „Junior“ vorzeitig, d.h. vor Ablauf oder direkt am Ende der vereinbarten Laufzeit kündigen und sich den Anlagebetrag auszahlen lassen. Die Kündigung muss der Bank mindestens 7 (sieben) Kalendertage vor der beabsichtigten Beendigung des Vertrages schriftlich in einer von der Bank bestimmten Form zugehen. Zudem ist ein Beschluss des Vormundschaftsgerichts vorzulegen, aus dem die Verfügungsbefugnis des Vormunds bzw. des gesetzlichen Vertreters hervorgeht und/oder aus dem hervorgeht, dass der Vormund bzw. gesetzliche Vertreter den Geldanlagevertrag vorzeitig kündigen darf. Im Falle der vorzeitigen Kündigung des Vertrages durch den Vormund/ gesetzlichen Vertreter zahlt die Bank die angerechneten aber noch nicht gutgeschriebenen Anlagezinsen für die letzten 12 (zwölf) Monate nicht aus. Der Anlagebetrag wird dem Vormund oder dem gesetzlichen Vertreter im Falle der Kündigung des Vertrages durch den Vormund/ gesetzlichen Vertreter an dem Bankarbeitstag ausbezahlt, der dem in dem Kündigungsschreiben genannten Tag folgt.
- 3.1.16.6.11. Eine teilweise Auszahlung des Anlagebetrages ist nicht möglich.
- 3.1.16.6.12. Der Geldanlagevertrag vom Typ „Junior“ wird ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden gekündigt und das Anlagekonto geschlossen, wenn auf das Anlagekonto 4 (vier) Monate in Folge keine Einzahlungen getätigt wurden und sich auf dem Anlagekonto keine Einlage befindet, d.h. der Einlagebetrag gleich 0 (Null) ist.
- 3.1.16.6.13. Wird die in Ziffer 3.1.16.6.10. bestimmte Kündigungsfrist von 7 Kalendertagen nicht eingehalten und möchte der Kunde dennoch eine Auszahlung des Anlagebetrages vor Ablauf der im Anlageantrag bestimmten Anlagefrist, so fällt hierfür eine Vertragsstrafe an. Die Höhe der Vertragsstrafe ergibt sich aus dem Anlageantrag und der Gebührenordnung der Bank, die am Tag des Abschlusses des Geldanlagevertrages gültig war (sofern der Geldanlagevertrag vor Inkrafttreten von Teil 3 dieser Bestimmungen in der neuen Fassung abgeschlossen war). Die Vertragsstrafe ist am Tag der Auszahlung des Anlagebetrages fällig. Die Bank ist berechtigt, die Vertragsstrafe mit dem Anlagebetrag zu verrechnen, d.h. die Vertragsstrafe wird von dem Anlagebetrag einbehalten.